

Kapfenberg erhält Ortsbildschutz

Das Ortsbild und auch das Straßenbild prägen das Erscheinungsbild einer lebenswerten, schönen Stadt. Neben vielen privaten Initiativen hat auch die Stadtgemeinde seit Jahren das Erscheinungsbild ihrer Altstadt mit Fassadenerneuerungsaktionen, Renovierung von Gebäuden, Schaffung neuer Grünanlagen und Brücken, Sanierung der Straßen usw. gepflegt bzw. gestaltet. Seit 1974 gibt es das Altstadt-Erneuerungskonzept. 1978 wurde im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes auch eine generelle Verkehrsplanung erstellt. Seit 1982 ist das wichtige Instrument der Stadtplanung, der Flächenwidmungsplan, in Rechtskraft. Auf Grund des Steiermärkischen Ortsbildgesetzes 1977 hat die Stadtgemeinde nun zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes ein „Ortsbildkonzept“ durch Architekt Dipl.-Ing. Dr. Heiner Hierzegger, Graz, ausarbeiten lassen.

In seiner Sitzung vom 29. 9. 1983 hat der Gemeinderat dieses Ortsbildkonzept mit Planunterlagen und Richtlinien grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Nach der Öffentlichkeitsarbeit und Besprechung mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern des Ortsbildschutzgebietes (Bürgerversammlung vom 14. 10. 1983) und daraus resultierender geringer Abänderung der Schutzgebietsgrenzen ist das Ortsbildkonzept vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24. 11. 1983 genehmigt bzw. beschlossen worden. Das Ortsbildkonzept zeigt im umseitigen Lageplan 1:5000 die Grenzen der Schutzzone festgelegt worden, wobei von folgenden Grundsätzen ausgegangen wurde:

- Die Schutzzone soll den erhaltenswerten Bestand des Stadtkernes umfassen.
- Die Schutzzone hat jene naturräumlichen Elemente und Teile des Landschaftsraumes, die für das besondere Erscheinungsbild der Stadt Kapfenberg charakteristisch sind, zu beinhalten.
- Auf die Bedeutung der Industrie und ihrer Entwicklung für die Geschichte der Stadt ist Bedacht zu nehmen.
- Bereiche mit einheitlicher Wirkung oder gleichartiger Bebauung (Bautypen) dürfen durch die Abgrenzung nicht durchschnitten werden.
- Funktionelle Zusammenhänge und damit verbundene bauliche Entwicklungen müssen Berücksichtigung finden.
- Die Abgrenzung soll soweit wie möglich natürlichen und künstlichen Grenzen folgen und auch Grundstücksgrenzen berücksichtigen.
- Innerhalb der Schutzzone muß die Weiterentwicklung der Bausubstanz mit Erhaltung wertvoller Bauwerke Beachtung von Ensembles Beseitigung von Störungen Sanierung und Adaptierung von Wohnanlagen Pflege und Ausgestaltung von stadtstrukturellen Elementen und Sequenzen (Torsituation, Brücke, Platz und Straßenraum usw.) möglich sein.

Die Abgrenzung der Schutzzone, welche Bereiche der KG. Kapfenberg und der KG. St. Martin umfaßt (siehe umseitigen Plan), stellt sich wie folgt dar:

- Altstadt, d. h. die historische Marktanlage
- Schloßberg mit Burg Oberkapfenberg und Loretokapelle
- Wohnanlage in der Schinitz
- Wohnanlage im Müribogen
- Vorstadt an der Grazer Straße und daran anschließende Wohnanlage bis zur Gartengasse
- Ausläufer des Emberges bzw. Geiereggs an der Bräuerleiten
- Ensemble um die Pfarre St. Oswald mit Bautengruppe an der Friedrich-Böhler-Straße
- An der Mariazer Straße sollen das westlich der VEW-Hauptverwaltung liegende Wohngebäude und der Kindergarten einbezogen werden
- Wohnanlage im Martinsfeld
- Friedhofsanlage und St. Martin, als funktionell zusammengehörige Zone mit starker stadtbildprägender Begrünung

Besondere Schwierigkeiten bestehen für die Grenzziehung im Bereich der Vorstadt an der Wiener Straße. Eine Einbeziehung des neuen Stadtzentrums mit Europa- und Frechenerplatz sowie die Wiener Straße bis zum Schloß Wieden ist nicht vorgenommen worden.

In den zu den Planunterlagen gehörigen Richtlinien für das Ortsbildkonzept sind jene Maßnahmen aufgezeigt, die zur kurz- bzw. langfristigen Verbesserung bzw. Verwirklichung eines gut gestalteten Ortsbildes vorzusehen sind:

Maßnahmen: Stadtbild

Oberziel ist die Förderung der individuellen Eigenart der verschiedenen Stadtteile (Bereiche). Im Rahmen dieser Förderung ist die Erhaltung des schützenswerten Bestandes, insbesondere der Ensemblewirkung, von vordringlicher Bedeutung.

Im Bereich der Altstadt ist die Erhaltung und Weiterentwicklung des geschlossenen Raumeindrucks unter Berücksichtigung von Torsituationen und Randbebauungen wesentlich. Auch der Weg zwischen Lindenplatz und Friedrich-Böhler-Straße (St. Oswald) muß besser ausgestaltet werden.

An den Einfahrten in den Kernbereich der Stadt sind ausgeprägte Torsituationen auszubilden. Mit Färbelungsplänen und Gestaltungsvorschriften sind für alle Bereiche Leitlinien für die Detailgestaltung zu erarbeiten.

Maßnahmen: Freiflächen

In engem Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Förderung des Stadtbildes steht die Pflege der naturräumlichen Elemente. Die großräumigen Landschaftsbereiche müssen in ihrer Erholungsfunktion und stadtklimatischen Bedeutung erhalten bleiben. Die Uferzone der Mürz ist weiter durch raumbildendes Grün auszugestalten. Dies ohne bestehende Nutzungen (Gärtnerei, Kleingärten, Sportanlagen) zu verdrängen.

Innerhalb der Wohnanlagen sind Grünflächen und Vegetationen zu schonen und weiterzuentwickeln. Gleiches gilt für das innerstädtische Straßengrün. Parkplätze und Lagerflächen müssen umgrünt bzw. begrünt werden. Im Bereich der Altstadt sind verkehrsberuhigende Maßnahmen (Einbahn usw.) zu setzen, die nur mehr den notwendigen Verkehr zulassen und zu Fußgängerbereichen führen. Auch die Grazer Straße soll vom Durchgangsverkehr befreit werden.

Maßnahmen: Gebäude

Unter Ausnutzung von bestehenden Förderungsmitteln (Wohnbauförderung, Wohnungsverbesserungsgesetz usw.) ist die Sanierung der Bausubstanz unter Beachtung einer hohen Wohnqualität in Angriff zu nehmen. Zusätzlich wird auch die Stadtgemeinde im Rahmen des Ortsbildschutzes Förderungsmittel (Fassadenerneuerungsaktion) aufbringen.

Bei Beachtung der Eigenart der einzelnen Stadtteile sind Adaptierungen, Entkernungen und Ergänzungsbauten zulässig. Bei Ersatz von abzubrechenden Bauten müssen Neubauten auf Dimension, Struktur und Raumkonzeption der Ensembles eingehen, ohne in eine reine Nachahmung historischer Bauten abzugleiten.

Störungen werden im Anlaßfall zu beheben bzw. zu mildern sein. Dabei ist nicht an den Ersatz des Bestandes gedacht, sondern an Gestaltungsmaßnahmen, die auf Stadtstruktur und Gebäudebestand Rücksicht nehmen.

Die Stadtgemeinde wird nun das vom Gemeinderat beschlossene Ortsbildkonzept dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung einreichen. Die Steiermärkische Landesregierung wird sodann im Sinne des Ortsbildgesetzes 1977 durch Verordnung als Schutzgebiet festlegen. Bevor die Verordnung erlassen wird, sind die Stadtgemeinde und die Ortsbildkommission, welche beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet ist, zu hören.

Hinsichtlich der den Liegenschaftseigentümern in der Schutzzone erwachsenden Pflichten und Rechte, besonders über die Art finanzieller Förderungen von Maßnahmen, wird im nächsten Amtsblatt 1984 berichtet.

Sämtliche Planunterlagen und die Richtlinien zum Ortsbildkonzept liegen im Stadtamt, Baudirektion, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

